

Richtlinie

**über die Förderung von fach-
spezifischer Jugendarbeit
nach § 11 SGB VII**

1. Zuwendungszweck

Die Region Hannover fördert auf der Grundlage von § 74 SGB VIII bzw. § 3 Abs. 2 Satz 2 NKomVG und den Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) die Durchführung von fachspezifischen Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und in ihrer Zuständigkeit als örtliche Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe für 16 Kommunen in der Region Hannover.

Nach § 11 SGB VIII sind jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Die Angebote sollen dabei

- an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden,
- die jungen Menschen zur Selbstbestimmung befähigen,
- zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

1.1 Kinder- und Jugendbeteiligung

Im Rahmen von Beteiligungsprojekten sollen junge Menschen in alle sie betreffenden Entscheidungsprozesse eingebunden werden. Sie sollen in die Lage versetzt werden, soziale, kulturelle, ökonomische und politische Entscheidungsprozesse aktiv zu beeinflussen, d.h. eigene Interessen zu entwickeln, zu artikulieren und einzubringen – um die eigene Identität zu entwickeln und das Selbstbewusstsein zu stärken. Die Region Hannover fördert vor diesem Hintergrund Beteiligungsprojekte mit folgenden Handlungszielen:

- Befähigung zur Beteiligung an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen,
- Befähigung zur Selbstbestimmung hinsichtlich der eigenen Rolle im gesellschaftlichen Kontext.

1.2 Geschlechtsspezifische Jugendarbeit

Im Rahmen der geschlechterspezifischen Jugendarbeit sollen junge Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt werden. Sie sollen in die Lage versetzt werden, sich bewusst mit der eigenen Geschlechterrolle auseinanderzusetzen, eigene Interessen zu entwickeln, zu artikulieren und durchzusetzen. Vor diesem Hintergrund werden folgende Handlungsziele gefördert:

- Stärkung der geschlechtsspezifischen Identität von jungen Menschen,
- Stärkung der Gleichberechtigung der Geschlechter,
- Stärkung der Selbstwirksamkeit und des Selbstbewusstseins.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden folgende Maßnahmen:

- Gruppenangebote und Projekte,
- Öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen und Aktionen.

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, die zu einer wirtschaftlichen, sparsamen und zweckmäßigen Durchführung der Maßnahme notwendig sind. Zu den nicht zuwendungsfähigen Ausgaben gehören insbesondere Rückstellungen, Abschreibungen, kalkulatorische Kosten, Rückzahlungen von Darlehen, Zinsen, Kautionen sowie Investitionen.

Mit der Zuwendung sollen Kommunen und Träger der freien Jugendhilfe in die Lage versetzt werden, bedarfsorientierte Angebote in ihren örtlichen Bezügen zu initiieren, um diese im Anschluss an die Förderung in das Regelangebot zu übernehmen. Eine Förderung von Regelangeboten kann auf Grundlage dieser Richtlinie nicht erfolgen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Kommunen im Zuständigkeitsbereich der Region Hannover sowie freie Träger der Jugendhilfe aus dem Zuständigkeitsbereich der Region Hannover, welche die Voraussetzungen nach § 74 SGB VIII und den Verwaltungsvorschriften zu **§§ 23, 44 LHO erfüllen**.

Der Antragsteller muss der Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72a SGB VIII“ der Region Hannover in der jeweils geltenden Fassung beigetreten sein. Der Beitritt ist bei Antragstellung nachzuweisen und ist Voraussetzung für die weitere Bearbeitung. Über Ausnahmen entscheidet die Region Hannover im Einzelfall.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Eine Gewährung einer Zuwendung kommt nur in Betracht, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist und ein angemessener Eigenanteil durch den Träger der Maßnahme eingebracht wird.
2. Die Maßnahme muss sich an junge Menschen im Alter von 0 bis 27 Jahren richten.
3. Die Maßnahme muss überwiegend jungen Menschen zugutekommen, die ihren Wohnsitz innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Region Hannover haben.
4. Die Umsetzung der Handlungsziele (siehe Punkt 1) im Rahmen der gewählten Maßnahme ist zu beschreiben.
5. Die Nachhaltigkeit der Maßnahme ist anzustreben bzw. die aus der geförderten Maßnahme resultierenden Regelangebote sind zu beschreiben.
6. Kooperationspartner, mit denen im Rahmen der Maßnahme zusammengearbeitet wird, müssen benannt werden.

7. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn eine Finanzierung bzw. ein Sponsoring durch ein Unternehmen erfolgt, dessen Produkte mit den Zielen der Förderung nicht übereinstimmen.
8. Eine vorherige Förderung des Projektes durch die Region Hannover darf nicht vorliegen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt, maximal jedoch 3.000,00 €.

Die Zuwendungsentscheidung trifft der Jugendhilfeausschuss im Rahmen der von der Regionsversammlung bereitgestellten Haushaltsmittel.

6. Verfahrensregelungen

Für jedes Angebot ist vor Beginn der Maßnahme ein schriftlicher Antrag bei der Region Hannover unter Einhaltung der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 LHO zu stellen. Der Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Angaben über den Antragsteller,
- Beschreibung der Maßnahme unter Bezugnahme auf die Umsetzung der Handlungsziele und die Nachhaltigkeit der Maßnahme durch das angestrebte Regelangebot (siehe Punkte 4.4 und 4.5),
- Voraussichtliche Teilnehmerzahl,
- Kosten- und Finanzierungsplan.

Bei Bedarf kann die Region Hannover weitere Unterlagen anfordern.

Die Förderentscheidung richtet sich bei Vorliegen der restlichen Voraussetzungen nach der zeitlichen Reihenfolge der Antragseingänge.

Im Falle einer Bewilligung der Zuwendung ist der Zuwendungsempfänger unter anderem verpflichtet, die statistischen Angaben im Rahmen der Jugendarbeit sowohl für die Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII als auch für die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII der Region Hannover für die geförderte Maßnahme zur Verfügung zu stellen und das dafür vorgesehene Verfahren zu nutzen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.05.2021 in Kraft.

Die Richtlinie über die Förderung von fachspezifischer Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII der Region Hannover vom 01.01.2018 tritt gleichzeitig außer Kraft.